

Bezugspreise: Morgen- und Abendabgabe ohne Montag-Morgenblatt bei Abholung in unseren Brünner Verkaufsstellen monatlich Kč 17-80, mit Zustellung ins Aus Kč 19-80; mit einmaliger Postzuladung im Inlande sowie für Österreich, Polen und Jugoslawien Kč 19-80, für das Ausland Kč 42-—; mit zweimaliger Zustellung im Inlande Kč 21-80; Morgenblatt allein bei Abholung Kč 14-80, bei Zustellung Kč 15-80, mit Postzuladung Kč 16-80; Montag-Morgenblatt nur im Einzelverschleiß 60 h.— Im Einzelverschleiß: Morgenblatt, wochentags 70 h, Sonne und Feiertage 80 h; Abendblatt 40 h.

Herausgeber Schriftleitung: 180 und 1006.
Herausgeber Verwaltung 188.
Postsparkasse-Konto Nr. 57635.

75. Jahrgang. Nr. 69.

Morgenblatt.

Gagesbote

Donnerstag den 12. Februar 1925.

Seite 8

Donnerstag

Prag, 11. Februar.

Schutz des Urheberrechtes.

Nach der Kundmachung der Berner Konvention (10. November 1921) gab die Firma Alois Hynel neuerdings einige Übersetzungen der Schriften Karl Mays, die schon früher bei ihr erschienen waren, heraus. Im Dezember 1921 erwarb der Verleger V. Šeba vom Karl-May-Verlag das ausschließliche Recht, alle Schriften dieses Verfassers in tschechischer Übersetzung herauszugeben. Da die Firma Hynel diese Rechte nicht anerkannte, klagte sie der neue Verleger beim Handelsgericht in Prag. In diesen Tagen wurde den Parteien das Urteil zugestellt. Darin entchied das Handelsgericht, daß dem Kläger das ausschließliche Recht zur Übersetzung der Werke Karl Mays zustehe.

Zunächst wurde in diesem Urteil grundätzlich entschieden, daß fremden Urhebern, die jenen Staaten angehören, welche der Berner Konvention beigetreten sind, in der Tschechoslowakei ein unbeschränkter Übersetzungsschutz im Sinne der Berner Konvention zusteht. Dieser dauert, solange der Urheber lebt und 30 Jahre nach seinem Tode. An den Gründen stellt das Gericht vor allem fest, daß das Urheberrecht des Karl May in seinem Stammlande (Deutschland) bisher besteht. Seine Werke wurden daher weder in Deutschland noch in den Staaten der Berner Konvention Allgemeingut. Diese Konvention sieht zwar fest, daß sich der Umfang des Schutzes nach den Gegebenen des Staates richtet, in dem der Schutz verlangt wird, aber nur dann, wenn die Berner Konvention nichts anderes beinhaltet. Bestimmt sie aber etwas anderes, richtet sich der Umfang des Schutzes nur nach den Vorschriften der Konvention. Da weiter der Artikel 8 der Berner Konvention den Schutz der Übersetzungen gleich dem Schutz der Urschriften behandelt, muß einem Ausländer gegenüber diese fiktive Vorschrift angewendet werden, keineswegs die Vorschrift des § 28 des tschl. Urheberrechtsgesetzes. Die Berner Konvention kennt keine anderen Schutzzeiten, als sie der Artikel 7 festsetzt. Dieser läßt keine anderen Zeitbeschränkungen zu, an die in manchen Staaten, wie bei uns, einige Berechtigungen des Urhebers gebunden sind. Wenn daher für ein Werk, das in seinem Stammland bis jetzt geschützt wird, in der Tschechoslowakei Übersetzungsschutz begeht wird, muß ihm dieser Schutz zuerkannt werden, mag auch eine Überleitung hier schon früher herauptsäckommen sein, da man nach der Berner Konvention nicht behaupten kann, daß dieses Werk in der Tschechoslowakei durch Ablauf der Schutzzeit im Sinne des Artikels 7 Allgemeingut wurde. Nach § 2 des tschl. Urhebergesetzes gebührt den Ausländern der Schutz nach dem Inhalte der Staatsverträge. Da die Berner Konvention gehörig ratifiziert und fundgemacht worden ist, ist den Angehörigen der ihr beigetretenen Staaten in der tschl. Republik der Schutz gemäß dem Inhalte dieses Staatsvertrages spätestens mit dem Tage seiner Kundmachung verbürgt, trotz der abweichenden Bestimmungen des tschl. Gesetzes für inländische Urheber.

- Kommunistenklubgebungen auch in Brünn.
Die verschärftste Aussicht über Österreich.
Kein Ende der Berliner Finanzskandale.
Griechenland wendet sich an den Völkerbund.
Sturz der portugiesischen Regierung.
Vor einem Umsturz in Persien?
Der amerikanische Senat genehmigt den Handelsvertrag mit Deutschland.
Die gestrigen Nachforschungen im Trebitscher Massenmord.
Der Kommunistenprozeß vor dem deutschen Reichsgericht.